

65. Sind Reformierte, welche ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirkes einer nach Einführung der Union ohne ausschließliche Beziehung zu einem der beiden Bekenntnisse der Augsburgischen Konfessionsverwandten gegründeten Kirchengemeinde genommen haben, als Mitglieder der letzteren zu den Parochiallasten verpflichtet?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1881 i. S. Kirchengemeinde zu D. (Kl.) w. S. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 769/81.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die evangelische Kirchengemeinde zu D. hat die beiden Beklagten S., Vater und Sohn, wegen persönlicher Kirchenabgaben in Anspruch

genommen. In erster Instanz sind Beklagte verurteilt, in zweiter ist die Klägerin abgewiesen. Auf eingelegte Revision ist das Berufungs-
urteil aufgehoben und die Berufung gegen das erste Urteil zurück-
gewiesen. Den Thatbestand ergeben die

Gründe:

„Nach den Vorträgen der Parteivertreter im Verhandlungstermine handelt gegenwärtig der einzige Streitpunkt nur über die Frage, ob die beiden Beklagten als in die Parochie der klagenden Kirchengemeinde eingepfarrt zu erachten sind.

Nach dem feststehenden Thatbestande ist die klagende Gemeinde nach Einführung der Union als Pfarrgemeinde der evangelischen St. Jakobskirche in D. im Jahre 1834 gegründet und besteht aus allen evangelischen Bewohnern gewisser Ortschaften, darunter des Ortes D. Die beiden Beklagten sind reformierten Glaubensbekenntnisses und wohnen seit einer Reihe von Jahren in D., wo sich eine besondere Parochie für die Reformierten nicht befindet; sie haben sich bisher zu der reformierten Kirche St. Petri und Pauli zu D. gehalten, und behaupten, noch gegenwärtig ausschließlich der letzteren, der Union nicht beigetretenen, Kirchengemeinde als Mitglieder anzugehören.

Dieser Thatbestand ist gleichartig mit demjenigen, auf welchem das im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatte für 1878 S. 172 im Auszuge mitgeteilte Erkenntnis des ehemaligen Obertribunales vom 22. Februar 1864 beruht, und der dortigen Annahme, daß in einem solchen Falle auch die reformierten Einwohner bei der dortigen evangelischen Kirche als deren Eingepfarrte zu allen Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochialverbände fließen, verpflichtet sind, muß beigetreten werden. Hiermit steht das Bd. 5 S. 300 dieser Entscheidungen abgedruckte Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 22. September 1881 in der Sache der evangelischen Kirchengemeinde zu K. wider den Gutzbefitzer W. nicht in Widerspruch. In diesem Erkenntnis ist auf jenes Obertribunals-
erkenntnis hingewiesen und das demselben zu Grunde liegende Sachver-
hältnis ausdrücklich als ein besonderes, abweichendes erklärt, für welches eine Entscheidung nicht getroffen werden solle. Das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 22. September 1881 faßt ausschließlich den Fall ins Auge, daß von einer vor der Einführung der Union gegründeten, der Union beigetretenen Kirchengemeinde, welche ursprünglich eine lutherische, nicht eine reformierte gewesen ist, die reformierten Einwohner als ein-

gepfarrt und abgabepflichtig in Anspruch genommen werden, und sowie in diesem Falle der Anspruch mit Recht verneint ist, weil, wie dort ausgeführt wird, für eine ursprünglich nur lutherische oder nur reformierte Kirchengemeinde der bloße Beitritt zur Union einen Wechsel im Glaubensbekenntnis und eine Veränderung in den Parochialverhältnissen nicht hervorbringe, so muß im vorliegenden Prozesse die Beurteilung auf Grund des abweichenden Sachverhältnisses ein anderes Resultat herbeiführen.

Nach A.L.R. II. 11. §§. 111. 237. 238. 260. 261 ist es ein Vorrecht des Staates, die Zugehörigkeit der Einwohner als beitragender Mitglieder zu einer Kirchengemeinde ihrer Religionspartei zu bestimmen und zu diesem Zwecke der Kirchengemeinde einen gewissen Distrikt in bestimmten Grenzen anzuweisen, und alle Einwohner derselben Religionspartei, welche innerhalb dieses Distriktes ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, sind hierdurch vom Staate in die betreffende Parochie gewiesen und sind zu den beitragenden Mitgliedern der Kirchengemeinde daselbst zu rechnen. Eine vor der Union gegründete lutherische Gemeinde hat also nur die lutherischen, nicht auch die reformierten Einwohner der Parochie zu ihren beitragenden Mitgliedern gezählt, und sie hat durch den Beitritt zur Union eine Änderung des Glaubensbekenntnisses, auf welchem sie steht, nicht vorgenommen, also auch nicht den Eintritt der einer anderen Religionspartei angehörigen reformierten Einwohner in die Zahl ihrer Gemeindeglieder bewirkt. Auf diesem Standpunkte steht das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 22. September 1881. Anders liegt die Sache im gegenwärtigen Falle.

Nach Einführung der Union ist die klägerische Gemeinde gegründet, nicht als eine auf dem besonderen lutherischen oder nur auf dem reformierten Glaubensbekenntnis stehende, sondern als Pfarrgemeinde der evangelischen St. Jakobskirche zu D., d. h. als eine zu den beiden in Preußen anerkannten Bekenntnissen der augsbургischen Konfessionsverwandten sich gleichmäßig verhaltende, gleichzeitig auf beiden Bekenntnissen stehende Korporation, und ihr sind ausdrücklich alle evangelischen Einwohner, namentlich des Ortes D., d. i. sowohl die lutherischen als die reformierten Einwohner als Mitglieder zugewiesen. Diese Errichtung eines und desselben Pfarrsystems für beide Religionsparteien und die Zuweisung der Angehörigen beider Parteien in Eine Gemeinde sind nach den obengenannten Paragraphen Akte eines ausdrücklich dem

Staate zugetheilten Hoheitsrechtes; sie können vor den Gerichten nicht angefochten, von diesen nicht beseitigt oder abgeändert (die Ausnahme des §. 240 a. a. D. liegt hier nicht vor), und sie müssen von allen Beteiligten als zu Recht bestehend anerkannt werden, solange nicht letztere im Wege der Beschwerde bei den kompetenten Verwaltungsbehörden selbst eine Änderung des bestehenden Zustandes erwirkt haben. Beklagte haben daher das Rechtsverhältnis gegen sich gelten zu lassen, in welches sie zu der klagenden Kirchengemeinde dadurch eingetreten sind, daß diese als eine Pfarrgemeinde sowohl für die reformierten als die lutherischen Einwohner von D. gegründet, und von Staats wegen die dortigen Einwohner beider Parteien der klagenden Gemeinde als beitragende Mitglieder zugewiesen worden sind. Die Beklagten gehören als Reformierte nicht zu einer anderen Religionspartei als derjenigen, für welche die evangelische Pfarrgemeinde zu D. gegründet ist, weil diese eine Korporation ebenso der Reformierten als der Lutherischen ist, und hiernach ermangelt ihnen die unerläßliche Voraussetzung, unter welcher allein der §. 261 a. a. D. sie von der Verpflichtung ausnimmt, zur Parochialkirche des Ortes, wo sie ihren Wohnsitz haben, die aus dem Parochialverbande fließenden Abgaben und Lasten beizutragen. Nach §. 260 a. a. D. ist das ausschließlich entscheidende Moment für die Zugehörigkeit der Beklagten zur klagenden Gemeinde ihr Wohnsitz in D., und hierbei ist es gleichgültig, ob sie früher Mitglieder der reformierten Gemeinde St. Petri und Pauli zu D. gewesen, auch ob sie bisher es noch geblieben sind, da die gleichzeitige Mitgliedschaft bei zwei verschiedenen Kirchengemeinden faktisch und rechtlich zulässig ist, und das freiwillige Verbleiben der Beklagten bei einer auswärtigen Gemeinde die Klägerin nicht hindern kann, in Anwendung des §. 260 dieselben als zur Kirche in D. eingepfarrt zu behandeln und zu den Abgaben für letztere heranzuziehen.“